

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1000 K, bis 500 g 2000 K; für eine Milchsendung bis 250 g 1000 K, bis 500 g 2000 K, bis 1000 g 3000 K, bis 2000 g 5000 K; die Einschreibgebühr beträgt 2000 K; die Wertgebühr bei Wertbriefen für je volle und angefangene 420.000 K des angegebenen Wertes bei verschlossenen Wertbriefen 700 K, bei offen angegebenen 2100 K; für ein Paket beträgt die gewöhnliche Gewichtsgebühr bis 1 kg für alle vier Zonen 2400 K, bis 5 kg 1. Zone (bis 75 km) 5000 K, 2. (bis 150 km) 6000 K, 3. (bis 375 km) 8000 K, 4. (über 375 km) 10.000 K, bis 10 kg 1. 10.000 K, 2. 12.000 K, 3. 16.000 K, 4. 20.000 K, bis 15 kg 1. 15.000 K, 2. 18.000 K, 3. 24.000 K, 4. 30.000 K, bis 20 kg 1. 20.000 K, 2. 24.000 K, 3. 32.000 K, 4. 40.000 K; die erhöhte Gewichtsgebühr (Sperrgut) um 50 v. H. mehr als die gewöhnliche Gewichtsgebühr; die Wertgebühr wie bei Briefen, die Abfertigungsgebühr bei einer Wertangabe von mehr als 280.000 K bis 3.500.000 K 3000 K, von mehr als 3.500.000 K 5000 K; die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen beträgt bis 50.000 K 500 K, bis 100.000 K 1000 K, bis 250.000 K 2000 K, bis 500.000 K 4000 K, bis 1.000.000 K 6000 K, bis 1.500.000 K 8000 K, bis 2.000.000 K 10.000 K, bis 2.500.000 K 12.000 K, bis 3.000.000 K 14.000 K, bis 3.500.000 K 16.000 K, bis 4.000.000 K 18.000 K, bis 4.500.000 K 20.000 K, bis 5.000.000 K 22.000 K ufm. bis 10 Millionen für je weitere 500.000 K mehr um 2000 K; die Nachnahmegebühr bei eingeschriebenen Briefsendungen und Wertbriefen 600 K, bei Paketen für je volle oder angebrochene 100.000 K des Nachnahmebetrages 1000 K; für Beförderung einer Postauftragskarte 1000 K.

An Nebengebühren werden festgesetzt:

Die Spätlingsgebühr mit 1000 K, die Bescheinigungsgebühr mit 1000 K, die gewöhnliche Rückscheingebühr mit 1000 K; die Eilzustellgebühr für ein Paket nach Wien bis 5 kg 5000 K, über 5 bis 10 kg 6000 K, über 10 kg 7000 K, nach allen übrigen Orten des Inlandes bis 5 kg mit 4000 K, über 5 kg 5000 K; für einen Wertbrief oder den Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung bis 250.000 K 2000 K, bis 2.000.000 K 4000 K, über 2.000.000 K 6000 K, für eine andere Sendung 2000 K; die Dringendgebühr das Doppelte der gewöhnlichen Gewichtsgebühr; die gewöhnliche Zustellgebühr für einen Wertbrief bis 250.000 K 1000 K, bis 2.000.000 K 2000 K, über 2.000.000 K 4000 K, für ein Paket ohne oder mit Wertangabe in Orten (Wien ausgenommen), wo Pakete ohne Rücksicht auf das Gewicht zugestellt werden, bis 5 kg 3000 K, über 5 kg 4000 K, in den übrigen Orten bis 5 kg 2000 K, über 5 kg 3000 K, für den Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung bis 50.000 K 300 K, bis 250.000 K 1000 K, bis 1.000.000 K 2000 K, bis 2.000.000 K 3000 K, über 3.000.000 K 4000 K, für je weitere 3.000.000 K mehr um 4000 K, der Botenlohn bei der Eilzustellung

im Außenbezirk für jeden Kilometer oder den angefangenen Teil davon für jedes zuzustellende Paket über 5 kg 1500 K, für jeden anderen Gegenstand 1200 K.

Ausland. Die Gebühr für einen Brief beträgt nach Italien, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn bis 20 g 2400 K, für je weitere 20 g 1500 K, nach dem übrigen Auslande bis 20 g 3000 K, für je weitere 20 g ebenfalls 1500 K. Die Gebühr für Postkarten beträgt nach Italien, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn 1400 K, nach dem übrigen Auslande 1800 K. Die Gebühr für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt im Verkehr mit dem gesamten Auslande (ausgenommen Deutschland) für je 50 g 600 K, jedoch bei Warenproben wenigstens 1200 K, bei Geschäftspapieren wenigstens 3000 K. Die Einschreibgebühr beträgt für das Ausland (ausgenommen Deutschland) 3000 K. Bei ungenügend oder nicht freigemachten Briefsendungen wird das Doppelte des fehlenden Betrages, mindestens aber 1800 K eingehoben. Der Verkehr mit Danzig, dem Memel- und dem Saargebiet unterliegt den vollen Westpostvereinsgebühren. Die Wertgebühr beträgt bei Paketen mit Wertangabe im gesamten Auslandsverkehre 700 K für je 420.000 K, jedoch mindestens 1400 K. Bei Paketen mit Wertangabe ist außer der Wertgebühr eine Abfertigungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt im Verkehr mit dem Westpostvereinsland bis 3½ Millionen Kronen 4200 K, bei höherer Wertangabe 7000 K. Die Gebühr für Postanweisungen beträgt nach Deutschland, Niederlande, Schweden und Schweiz — nach anderen Ländern derzeit unzulässig — bis 100.000 K 1000 K, bis 200.000 K 2000 K, für je weitere 200.000 K immer um 1000 K mehr; vom 1. Dezember 1923 angefangen ist der Höchstbetrag einer Postanweisung auf 10.000.000 K festgesetzt. Der 11. Postgebührenweiser, der eine genaue Uebersicht der neuen Postgebühren enthält, ist bei den Postämtern für 1000 K erhältlich. Mit der Neufestlegung der Postgebühren werden auch einige wichtige Neuerungen der Postordnung vorgenommen. So wird z. B. ab 1. Dezember 1923 der Höchstbetrag und somit auch die Zustellgrenze für Postanweisungen, Postnachnahmen und Postauftragsbriefe auf zehn Millionen erhöht.

Änderungen im ausländischen Paket- und Postanweisungsverkehr. Vom 1. Oktober 1923 angefangen ist bei allen Paketen mit Wertangabe, also auch bei Leichtverschlußpaketen, der Wert immer auch in der Paketaufschrift anzugeben. Ferner müssen vom gleichen Zeitpunkt an die angegebenen Wertbeträge und die Beträge auf Postanweisungen, sowie im Nachnahme- und Postauftragsverkehr auf ganze Hundert in Kronen lauten.

Gebührenänderungen im Fernsprecherkehr. Ab 1. Dezember 1923 beträgt die Telegrammvermittlungsgebühr für je 50 Zählworte eines Telegrammes in Linz und Salzburg 2500 K, bei den anderen Ämtern in Oberösterreich und Salzburg hingegen vorläufig 2000 K.

Vom
nach
grup
und
V 1,0
bei
begri
die
meld
Die
§ 1
aufre
gebil
1. D



Bi
D